

Wahrscheinlicher dürfte sein, daß sich der Verfasser der Antwerpener Kapitel bei der inhaltlichen Ausgestaltung seines Freitagsgebotes an die allgemeine Praxis der Quatemberfasten gehalten hat, wie sie in Kapitel 34 des Konzils von Mainz (a. 813) eingeführt worden ist, wo mit Messe zur neunten Stunde, Prozession und Fastengebot die wesentlichen Elemente der Bestimmungen Karls des Großen wiederkehren. Die Einhaltung dieser Quatemberfasten ist in zahlreichen Bischofskapitularen dem Diözesanklerus vorgeschrieben worden, ohne daß allerdings ihre Ausgestaltung im einzelnen nochmals näher geregelt worden wäre⁴³⁾.

Fazit also: Kriterien für eine mögliche Datierung und Lokalisierung der capitula Antwerpiensia lassen sich über eine inhaltliche Analyse der Kapitel in ihrer Gesamtheit nicht gewinnen. Ihre Bestimmungen sind inhaltlich entweder weit verbreitet im kirchlichen Recht ihrer Zeit oder aber, wie Kapitel 4 und 6, in ihrem Inhalt tatsächlich ohne Parallele. Einzelne wörtliche Anklänge bei jenen Bestimmungen häufig wiederkehrender Thematik wiederum sind zu vereinzelt, um aussagekräftig zu sein, und verweisen im übrigen auf jeweils verschiedene und ihrerseits zusätzlich ebenfalls anonyme Bischofskapitularen. Da zudem wegen der späten, abgeleiteten Überlieferung mögliche paläographische Kriterien versagen, die mittelalterliche Bibliotheksheimat der Antwerpener Handschrift sich nicht bestimmen läßt⁴⁴⁾ und auch keinerlei

⁴³⁾ Vgl. B r o m m e r (wie Anm. 3), S. 104, Anm. 689.

⁴⁴⁾ Hinweise auf Vorbesitzer der Handschrift oder doch wenigstens bestimmter Faszikel finden sich an drei Stellen: 1. am Schluß, fol. 100^v, von einer Hand des 15. Jahrhunderts: *Liber vallis regalis iuxta Gandavum (?) ordinis Cartusiensis*; gemeint ist die bis 1584 bestehende Kartause S'Coningsdale bei Gent. 2. fol. 1^r von einer Hand der Wende des 12./13. Jahrhunderts: *Liber sancti Andree apostoli de Castello; si quis <eum> abstulerit <ve> l furatus fuerit <anathema sit>* (dieser Eintrag ist von einer etwas jüngeren Hand noch einmal wiederholt worden; beide Einträge sind nur sehr schlecht lesbar); damit dürfte das um 1020 gestiftete Benediktinerkloster St-André du Cateau bei Cambrai gemeint sein. 3. fol. 50^r ist von der Texthand in die Überschrift *He sunt sententię de corpore et sanguine domini* der Vermerk *sancti Andree apostoli* einbezogen worden (vgl. oben Anm. 12), der nicht zur Sache gehört, sondern auf einen Eintrag schließen läßt, den der Kopist mißverstanden. Da in den Provenienzvermerken 2 und 3 der Apostel Andreas als Patron genannt ist, wird man zwischen beiden Einträgen einen Zusammenhang annehmen dürfen, dessen Natur jedoch unklar ist, da es sich fol. 1^r um einen originalen, fol. 50^r hingegen um einen abschriftlichen Eintrag handelt. Vgl. zu diesen Fragen künftig Franz K e r f f (wie Anm. 13; im maschinengeschriebenen Exemplar der Dissertation S. 19 ff., bes. Anm. 2). – Im Jahre 1650 ist die Handschrift dann in ihrer jetzigen Gestalt Bestandteil der Bibliothek des Balthasar Moretus (1574–1641) gewesen; vgl. Henri S t e i n, *Les manuscrits du Musée Plantin-Moretus (catalogues de 1592 et de 1650)* (*Messenger des sciences historiques de Belgique* 60, 1886) S. 225.